

BGE 10 I 563

Bundesgericht (BGE), 1884-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_10_I_563

FR: ATF 10 I 563

IT: DTF 10 I 563

Volltext

A. Durch Urtheil vom 19. Juli 1884 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt: Der Verantwortliche ist gehalten, dem Kläger 7500 Fr. nebst Zins seit 15. September 1883 à 5 % zu bezahlen. Widerbeklagte ist nicht gehalten, dem Widerkläger 1090 Fr. und Zins ab 7500 Fr. vom 26. September bis 23. Oktober 1883 à 5 % und vom 23. Oktober 1883 an à 2 % zu bezahlen. Der Verantwortliche Hasler hat die Kosten des Prozesses mit 30 Fr. Vortragsgebühr im Gesamtbetrage von 197 Fr. 10 Cts. zu bezahlen. Die Gerichtsgebühr ist auf 40 Fr. festgesetzt. B. Gegen dieses Urtheil erklärte der Beklagte, Johann Hasler, die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt: 1. Es sei dem Beklagten der Beweis zu Beweissatz 16 seiner Klagebeantwortung lautend: „An die 30 Fr., welche Verantwortlicher am 14. August 1883 zum Ankaufe eines Looses 4. Klasse auf die Post legte, hat ihm seine Ehefrau 18 Fr. 50 Cts. gegeben und den Rest hat Verantwortlicher selbst zugelegt, zu gestatten. Eventuell. 2. Die Klage sei abzuweisen unter Kostenfolge. Dagegen trägt der Vertreter des Klägers auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des zweitinstanzlichen Urtheils unter Kostenfolge an. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Johann Hasler, Schuster in Grenchen und Jakob Knuchel, Lederhändler in Büren, Kantons Bern, hatten sich im Jahre 1883 gemeinschaftlich mit einem ganzen Loose bei der 284. Klassenlotterie der Stadt Hamburg betheiligte, unter der Verabredung, daß die Einsätze zu gleichen Theilen bezahlt und auch ein allfälliger Gewinn zu gleichen Theilen vertheilt werden solle. Bei den drei ersten Ziehungen erzielten sie keinen Gewinn; dagegen fiel bei der am 22. und 23. August 1883 stattgefundenen vierten Ziehung auf das betreffende Loos 4. Klasse ein Gewinn von 15000 Mark, welcher (nach Abzug der Spesen und Provision) von Hasler, welcher die Korrespondenz mit dem Lotteriekollekteur in Hamburg geführt und das Loos in Händen hatte, erhoben wurde. Ueber Jakob Knuchel war schon im Juni 1883 im Kanton Bern der Geltstag erkannt und später vollführt worden; durch Verfügung vom 15. Oktober 1883 erkannte das Richteramt Büren, auf Begehren der verlustigen Gläubiger, mit Rücksicht auf den fraglichen Lotteriegewinn, über Knuchel den Nachgeltstag und diese Verfügung wurde, unter Abweisung einer von Jakob Knuchel gegen dieselbe gerichteten Beschwerde, vom Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern durch Entscheidung vom 12. Dezember 1883 aufrecht erhalten. Daraufhin klagte der Masseverwalter im Nachgeltstage des Jakob Knuchel gegen Johann Hasler auf Herausgabe der Hälfte des bezogenen Lotteriegewinnes. Hasler bestritt dem klagenden Masseverwalter die Legitimation zur Sache, weil der Geltstag über Jakob Knuchel bereits vollführt sei und eine Geltstagsmasse daher gar nicht mehr existire und machte im weitem einredeweise geltend, ein angeblicher Lotteriegewinn könne überhaupt gar nicht zur Masse gezogen werden. Im fernern bestritt er, daß Knuchel bei der vierten Ziehung, bei welcher sich der Gewinn ergeben habe, noch betheiligte gewesen sei; der Einsatz für das Loos 4. Klasse sei vielmehr von ihm (Hasler) allein (theils aus Mitteln seiner Ehefrau theils aus eigenen) bezahlt

worden (wofür er zu Beweissatz 16 seiner Antwort Beweis anbietet) während Knuchel erklärt habe, er könne nicht mehr mitspielen. Endlich sei überhaupt eine Klage auf einen Lotteriegewinn nach Art. 512 u. ff. und Art. 17 O.=R. unstatthaft. Widerklagsweise forderte Hasler Ersatz für den durch Beschlagnahme und amtliche Deposition eines Betrages von 7500 Fr. aus dem erzielten Lotteriegewinn ihm erwachsenen Schaden. Das Obergericht des Kantons Solothurn stellt unter Verwerfung des Beweisantrages des Beklagten zu Beweissatz 16 seiner Antwort in tatsächlicher Beziehung in Erwägung 3 seines Urtheils fest: Für die ersten drei Ziehungen sei unbestritten, daß Knuchel mitgespielt habe. „Für die Annahme, es habe Knuchel „auch bei der vierten Ziehung die Einlage mitbezahlt und so in „Societät mit Hasler den Gewinn erreicht, spreche namentlich „der Umstand, daß gerade diese Einlage in dem Postbüchlein des „Verantworters Hasler von der Hand des Knuchel eingetragen „sich befindet.“ Bei der heutigen Verhandlung hat der Beklagte zur Begründung seiner Anträge die sämtlichen von ihm vor den kantonalen Instanzen geltend gemachten Einwendungen festgehalten; dagegen hat er seine Widerklagsbegehren nicht erneuert. 2. Das Bundesgericht ist zur Prüfung der Beschwerde nur insoweit kompetent als dieselbe auf unrichtige Anwendung bun- desgesetzlicher Bestimmungen begründet wird. Auf die Einwen- dungen gegen die Legitimation der Nachgeltstagsmasse des Jakob Knuchel und gegen die Statthaftigkeit, einen Lotteriege- winn zur Masse zu ziehen, ist somit nicht einzutreten, da in dieser Richtung ausschließlich das kantonale Recht maßgebend ist. Uebrigens hat die zweite Instanz gewiß mit Recht ange- nommen, diese Punkte seien durch die Entscheidung des berni- schen Appellationsgerichtes erledigt. 3. In tatsächlicher Beziehung ist als festgestellt zu erachten, daß sich Jakob Knuchel auch an der vierten Ziehung, bei welcher sich der Gewinn ergab, beteiligt hat; den aus Erw. 3 des obergerichtlichen Urtheils ergibt sich unzweideutig, daß das Obergericht den der Klagepartei obliegenden Beweis hiefür als erbracht ansieht und hieran ist das Bundesgericht gemäß Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechts- pflege gebunden. Das Aktenvervollständigungsbegehren des Be- klagten erscheint als unstatthaft, da es lediglich auf Zulassung eines Gegenbeweises gegen den Inhalt der, wie bemerkt, für das Bundesgericht maßgebenden tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abzielt. Art. 30 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege, auf welchen sich Beklagter beruft, trifft nicht zu; denn das Obergericht hat den fraglichen Gegenbeweis Antrag offenbar nicht wegen materiell rechtlicher Unerheblichkeit des Beweisthemas, sondern aus prozeßualen Gründen, weil es den entgegenstehenden Hauptbeweis der Klag- partei als erbracht ansah, verworfen. 4. Es kann sich demgemäß nur noch fragen, ob nicht die

Klage wegen Ungültigkeit oder wenigstens Klaglosigkeit des eingeklagten Geschäftes abzuweisen sei. Hierüber ist zu bemerken: Der Lotterievertrag, d. h. der Vertrag zwischen dem Lotterie- unternehmer oder Kollekteur und dem Einleger, ist allerdings, wenn er auch seiner juristischen Natur nach kaum als Spiel- vertrag zu qualifiziren ist, nach Art. 515 und 516 O.=R. in der Schweiz klaglos, sofern nicht die Lotterie resp. bei auswärtigen Lotterien der Vertrieb der Loose im Inlande durch eine zuständige schweizerische Behörde gestattet worden ist. Da nun unbestrittener- maßen der Vertrieb der in Frage stehenden hamburgischen Loose im Kanton Solothurn obrigkeitlich nicht bewilligt ist, so ist klar, daß aus einem mit Organen dieses Lotterieunternehmens abge- schlossenen Lotterievertrage dort nicht geklagt werden könnte. Allein im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um eine Klage aus Lotteriegeschäft, sondern um eine solche aus Gesellschaftsver- trag. Zwischen den Litiganten bestand eine einfache Gesellschaft zum Zwecke des gemeinsamen

Erwerbes von Loosen der 284. hamburgischen Klassenlotterie und der Theilung sich ergebender Gewinne, d. h. zum Zwecke gemeinsamen Erwerbes eines Forderungsrechtes gegen die Lotterieuunternehmung und gemeinsamer Realisirung desselben. Dieser Vertrag ist weder ein unsittlicher noch ein widerrechtlicher oder auf einen (rechtlich) unmöglichen Zweck gerichteter. In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß das Verhältniß der Einleger zum Lotterieuunternehmer am Erfüllungsorte in Hamburg jedenfalls nach dortigem und nicht nach schweizerischem Rechte zu beurtheilen ist und daß nun nichts dafür vorliegt, daß ein Lotterievertrag mit der hamburgischen städtischen Klassenlotterie in Hamburg nicht als eivilrechtlich vollwirksamer Vertrag anerkannt werde. Es ist daher anzunehmen, daß dem Einleger aus dem Lotterievertrag ein klagbares Forderungsrecht gegen den Unternehmer erwächst, der Gesellschaftszweck also ein durchaus möglicher war. Im fernern ist von der kantonalen Instanz durchaus nicht festgestellt und ist auch aus den kantonalen Gesetzesbestimmungen (§ 190 u. ff. des solothurnischen Strafgesetzbuches) nicht zu entnehmen, daß im Kanton Solothurn nicht nur das Kollektiren u. s. w. für ausländische Lotterien im Kantonsgebiet, sondern auch der direkte Bezug von Loosen aus dem Auslande, wie ein solcher in casu stattfand, verboten und strafbar sei. Eine Vereinbarung zu gemeinsamem direktem Bezug ausländischer Lotterieloose ist also jedenfalls keine widerrechtliche und daher nach Art. 17 O.=R. ungültige; sie ist auch kein unsittlicher Vertrag, da der Erwerb von Lotterielosen an und für sich gewiß, nach allgemeiner Rechtsüberzeugung wie nach der Anschauung des Gesetzgebers, keine Unsittlichkeit involvirt. Ob ein solcher Gesellschaftsvertrag behufs gemeinsamen (wenn auch nicht verbotenen) Lotteriespiels auch in der Richtung klagbar wäre, daß aus demselben von einem Gesellschafter gegen den andern auf Zahlung des Einsatzes geklagt werden könnte, oder ob einer derartigen Klage die Art. 514 und 515 O.=R. entgegenstünden, kann hier dahingestellt bleiben; denn es handelt sich hier nicht um eine solche Klage, sondern um eine Klage auf Theilung des gemeinsam erzielten, auf das in gemeinsamem Eigenthum gestandene Loos gefallenen Gewinnes. In dieser Richtung aber dem Vertrage die Klagbarkeit zu versagen, liegt gar kein Grund vor; denn den Erwerb eines gemachten Lotteriegewinnes verbietet kein Gesetz und es ist klar, daß, wenn ein solcher Gewinn von mehreren Gesellschaftern gemeinsam erzielt worden ist, derjenige Theilhaber, der zufällig in den Besitz desselben gelangt, sich das Empfangene nicht vertragswidrigerweise und wider Treu und Glauben ausschließlich zueignen darf. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Das Urtheil der Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 19. Juli 1884 wird in allen Theilen bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.